

Institutionelles Schutzkonzept

für die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg

und die Katholischen Schulen in ihrer Trägerschaft

Präambel

Lehrkräfte, Schulleitungen und weitere in der Schule tätige Personengruppen sind besonders dem Kindeswohl der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Unversehrtheit der menschlichen Würde ergibt sich aus der Gottesebenbildlichkeit jedes einzelnen Menschen wie aus der Überzeugung, dass dies die unumstößliche Voraussetzung für die Entwicklung und Entfaltung jeder Person entsprechend des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule ist. Eine Kultur des gegenseitigen Respekts und des Angenommenseins sowie ein wertschätzendes und angstfreies Klima sind für die Schule konstitutiv.

Gemäß §3 der *Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Magdeburg (PrävO MD)* vom 22/09/2015 hat die Edith-Stein-Schulstiftung als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts gemäß §§ 4-11 PrävO MD ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen. Sein Inhalt ist die institutionelle Prävention vor und der Umgang mit Verdachtsfällen von strafbaren sexualbezogenen Handlungen, sexuellen Übergriffen und Grenzverletzungen durch Lehrkräfte und weiterer Personengruppen in der Schule gegenüber Schülerinnen und Schülern und weiteren Schutzbefohlenen.

1. Schutzkonzept der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg

1.1 Bestandteile des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg umfasst:

- die Schutzkonzepte der Katholischen Schulen in Trägerschaft der Schulstiftung
- Anlage 1: Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter/innen der Schulstiftung
- Anlage 2: Personengruppen in den Schulen der Edith-Stein-Schulstiftung
- Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeiter/innen von Fremdfirmen
- Anlage 4: Weitergehende Hinweise zum Weg einer Beschwerde bei sexualisierter Gewalt

1.2 Persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen

Der Stiftungsdirektor thematisiert die Prävention gegen sexualisierte Gewalt in Vorstellungsgesprächen und weiteren Personalgesprächen. Er verweist auf die stiftungseigenen Fortbildungsangebote sowie die des Bistums.

Personen, die wegen einer in § 2 Abs. 2 oder 3 PrävO MD genannten Straftaten oder nach §§ 121-125, 132, 142, 144, 146, 148, 149 oder 150 StGB-DDR rechtskräftig verurteilt worden sind, werden nicht eingestellt oder eingesetzt.

1.3 Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunfts- und Verpflichtungserklärung

Alle Mitarbeiter/innen mit einem Anstellungsverhältnis bei der Schulstiftung legen bei der Einstellung und folgend spätestens alle fünf Jahre ein Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Dieses wird in der Personalakte verwahrt. Verantwortlich ist der Stiftungsdirektor.

Alle Mitarbeiter/innen mit einem Anstellungsverhältnis bei der Schulstiftung geben bei der Einstellung eine Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 1) ab, mit der sie das Schutzkonzept der Schulstiftung und der jeweiligen Schule anerkennen. Alle Dokumente sind im Intranet der Schulstiftung abgelegt. Zugleich geben sie eine Selbstauskunft entsprechend §5 Abs. 3 PrävO MD. Verantwortlich ist der Stiftungsdirektor.

In und im Zusammenhang mit den katholischen Schulen arbeiten weitere Personengruppen, die mit Schüler/innen in Kontakt kommen oder kommen können. Je nach Status (Anlage 2) legen diese ebenfalls spätestens alle fünf Jahre ein Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor und geben eine gesonderte Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 3) ab. Verantwortlich ist die Schulleitung.

1.4 Beschwerdewege

Schüler/innen sind in der Schule in einem Abhängigkeitsverhältnis. Sie sind nicht oder nur bedingt in der Lage, selbst für ihren Schutz zu sorgen. Daher sind sie auf die Hilfe von Erwachsenen angewiesen.

Schüler/innen, ggf. auch die Erziehungsberechtigten, können sich an jede Person in der Schule wenden, denen sie besonderes Vertrauen schenken. Insbesondere sind hier Klassenlehrer/innen und Vertrauenslehrer/innen zu nennen. Weitere Ansprechpartner/innen benennt die Schule und gibt sie in geeigneter Form bekannt.

Hilfe und Unterstützung geben weiterhin:

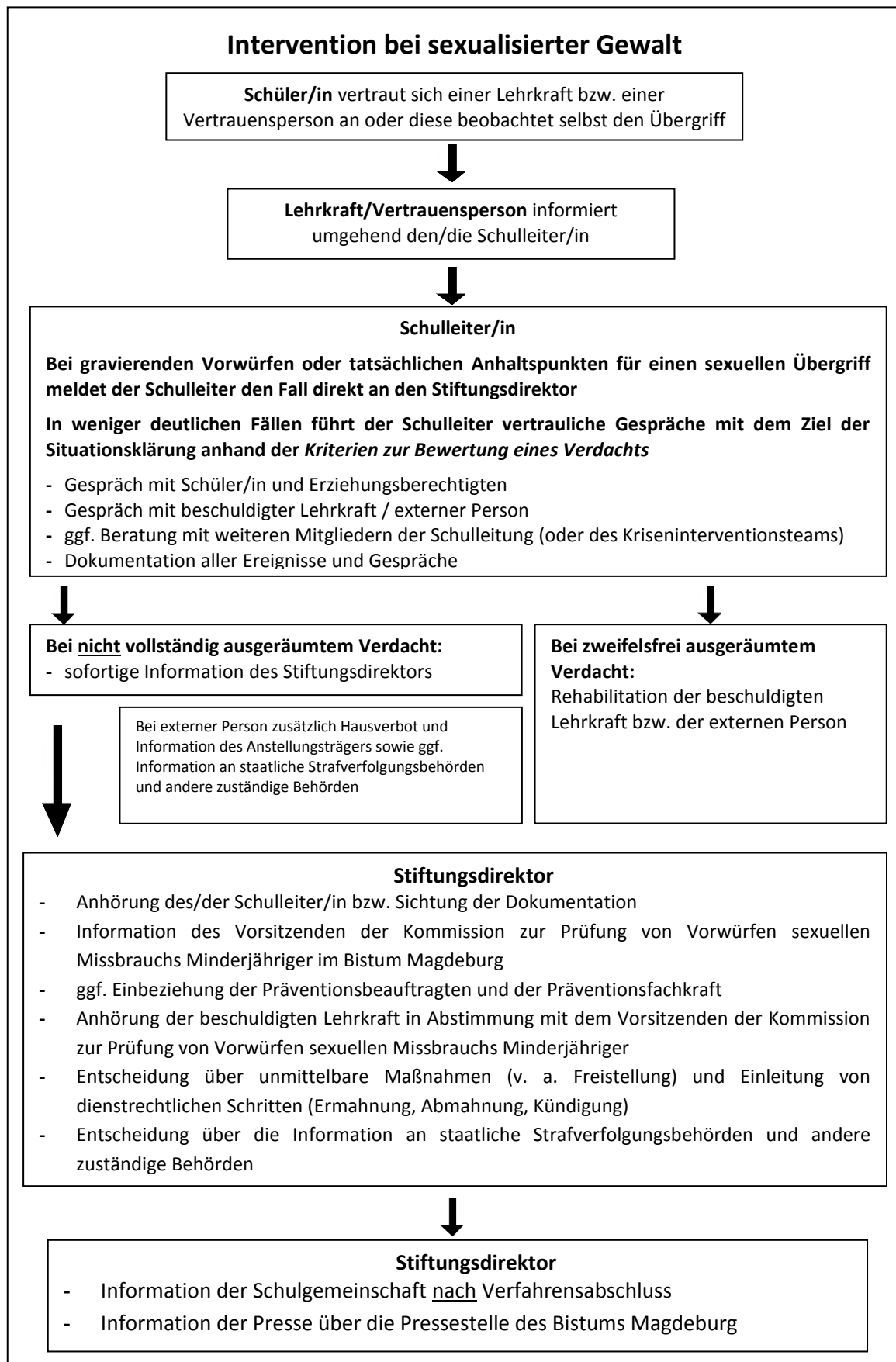
- die Präventionsbeauftragte des Bistums Magdeburg
Lydia Schmitt, Max-Josef-Metzger-Str. 1, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5961189,
E-Mail: lydia.schmitt@bistum-magdeburg.de
- der Diözesanbeauftragte für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs
Dr. Nikolaus Särchen, Klinik Bosse, Hans-Lufft-Str. 5, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
Tel.: 03491/476330, Fax.: 03491/47632, E-Mail: n.saerchen@alexius.de

Weitere Informationen und Ansprechpartner sind auf der Homepage des Bistums unter

www.bistum-magdeburg.de

zu finden.

Das folgende Schaubild zeigt den verbindlichen Weg einer Beschwerde bei Grenzüberschreitungen bzw. bei sexualisierter Gewalt. Weitergehende Hinweise und Erklärungen finden sich in Anlage 4.



1.5 Qualitätsmanagement, Aus- und Fortbildung

Mit folgenden Maßnahmen sichert die Edith-Stein-Schulstiftung verbindlich die Qualität der Präventionsarbeit:

- Regelmäßige Thematisierung von Prävention in Personalgesprächen; beginnend mit dem Einstellungsgespräch
- Regelmäßige Überprüfung des Stands der Präventionsarbeit an den Stiftungsschulen; ab 2016 unter Einbeziehung der MAVen an den einzelnen Schulen
- Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, sich spätestens alle fünf Jahre zum Thema Prävention fortzubilden
- Mitglied in der *AG Prävention des Bistums Magdeburg* seit 2010
- Mitveranstalter des *Magdeburger Fachtags „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“* seit 2012
- Gemeinsamer Leitfaden zur Umsetzung der Handreichung für katholische Schulen der deutschen Bischöfe *„Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen“* in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt und Magdeburg, 2012
- Aufnahme der Thematik in das Fortbildungskonzept, u.a. im *Fernkurs Marchtaler-Plan-Pädagogik, Lehrkräfte in den ersten Dienstjahren*, Referententätigkeit bei *SchILfs* seit 2013
- Ernennung einer *Präventionsfachkraft* seit 2015
- Erweiterung der Homepage der Schulstiftung um den Bereich Prävention

1.6 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Entsprechende Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen finden sich in den Schutzkonzepten der einzelnen Schulen.

1.7 Inkrafttreten

Das Schutzkonzept der Edith-Stein-Schulstiftung wird mit dem heutigen Tag der Präventionsbeauftragten zur Kenntnis gegeben und tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Magdeburg, 20.03.2017



Steffen Lipowski
Stiftungsdirektor

Anlage 1:

Mit Wurzeln und Flügeln – Leben lernen



Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
Tel: 0391/ 5961128, 5961127
Fax: 0391/5961129
schulstiftung@bistum-magdeburg.de

Selbstverpflichtungserklärung

Ich, _____, verpflichte mich die folgenden Punkte umzusetzen:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Tätigkeit in der kirchlichen Bildungsarbeit des Bistums Magdeburg ist von Wertschätzung für die mir anvertrauten Menschen geprägt.
2. Ich schütze nach meinen Möglichkeiten Kinder und Jugendliche vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von Anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in dem mir anvertrauten Umfeld, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
7. Ich weiß, dass ich bei Bedarf Hilfe und Unterstützung bekomme bei der Präventionsbeauftragten des Bistums Magdeburg, Lydia Schmitt, Max-Josef-Metzger-Str. 1, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5961189, E-Mail: lydia.schmitt@bistum-magdeburg.de
8. Ich verpflichte mich im Fall von strafrechtlichen Verfolgungen bzw. Verurteilungen meiner Person gemäß §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland oder gemäß §§ 121 bis 125, 132, 142, 144, 146, 148, 149 und 150 des Strafgesetzbuches der DDR den Schulleiter darüber zu informieren.
9. Ich kenne das Schutzkonzept meiner Schule und habe dies verstanden.

Datum, Ort, Unterschrift

Anlage 2:

**Personengruppen in den Schulen der Edith-Stein-Schulstiftung
in Ausführung von §2 Abs. 7 PrävO MD 2015**

Personengruppen	Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis alle 5 Jahre (§5)	Selbstverpflichtungs- erklärung bzw. Verhaltenskodex der ESS (§5, §7) zugleich Schutzkonzept der Schule	Fortbildung alle 5 Jahre
Lehrende Mitarbeiter/innen (Lehrer, Pädagogische Mitarbeiter, Schulseelsorger, Schulsozialarbeiter)	ja*	ja*	ja*
Lehrkräfte im Landesdienst, die auf Zeit in der Schule lehren (Referendare)	erfolgt beim Land	ja	trifft nicht zu
eigene technische Mitarbeiter/innen (Sekretariat, Hausmeister)	ja*	ja*	möglich
Praktikant/innen (Schüler, Studenten...)	nein	ja	trifft nicht zu
fremde technische Mitarbeiter/innen Küche	nein	nein	nein
fremde technische Mitarbeiter/innen, z. B. Reinigung	ja	ja, aber in gesonderter Form	nein
Neben- und Ehrenamtliche, die regelmäßig wiederkehrend und/oder auf Dauer pädagogisch im Auftrag der Schule arbeiten (AG-Leiter)	ja	ja	möglich
Begleitung bei Wandertagen u. ä.	nein	nein	trifft nicht zu
Begleitung bei Klassenfahrten u. ä. (mit Übernachtung)	empfohlen	ja	trifft nicht zu

* verantwortlich Edith-Stein-Schulstiftung als Anstellungsträgerin



Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
Tel: 0391/ 5961128, 5961127
Fax: 0391/5961129
schulstiftung@bistum-magdeburg.de

Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeiter Fremdfirma

Ich, _____, Mitarbeiter/in der

Firma _____, verpflichte mich die folgenden Punkte umzusetzen:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Tätigkeit für eine kirchliche Bildungseinrichtung des Bistums Magdeburg ist von Wertschätzung für die Menschen, denen ich begegne, geprägt.
2. Ich schütze nach meinen Möglichkeiten Kinder und Jugendliche vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von Anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in meinem Arbeitsumfeld, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung.
5. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
6. Ich weiß, dass ich bei Bedarf Hilfe und Unterstützung bekomme bei der Präventionsbeauftragten des Bistums Magdeburg, Lydia Schmitt, Max-Josef-Metzger-Str. 1, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5961189, E-Mail: lydia.schmitt@bistum-magdeburg.de
7. Ich verpflichte mich im Fall von strafrechtlichen Verfolgungen bzw. Verurteilungen meiner Person gemäß §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland oder gemäß §§ 121 bis 125, 132, 142, 144, 146, 148, 149 und 150 des Strafgesetzbuches der DDR meinen Arbeitgeber darüber zu informieren.

Datum, Ort, Unterschrift

Hinweise zum Schaubild

Intervention bei Grenzüberschreitungen bzw. bei sexualisierter Gewalt

1. Eine Lehrkraft erfährt von Grenzüberschreitungen bzw. von sexualisierter Gewalt durch eine andere Lehrkraft oder eine externe Person, die in der Schule arbeitet

Wenn eine Lehrkraft oder Vertrauensperson von Grenzüberschreitungen oder sexualisierter Gewalt durch eine andere Lehrkraft oder eine weitere in der Schule arbeitende Person erfährt, informiert sie in jedem Fall unverzüglich den Schulleiter¹. Sollte der Schulleiter in dieser Angelegenheit nicht tätig werden, wendet sich die Lehrkraft an den Stiftungsdirektor und teilt dies dem Schulleiter mit. Richtet sich der Verdacht gegen den Schulleiter, so wendet sich die Lehrkraft unmittelbar und ausschließlich an den Stiftungsdirektor.

Hinweise für die Lehrkraft

- *Diese für die beobachtende Lehrkraft belastende Situation erfordert ein Höchstmaß an professionellem Handeln. Zunächst ist sie Vertrauensperson für den Schüler, der sich ihr anvertraut. Sie wird dies auch solange bleiben, wie ein Hilfebedarf durch die Schule besteht. Vorhandene kollegiale Beziehungen erschweren den Umgang mit dem Verdächtigen. Täter arbeiten mit besonderen Strategien (u. a. „Grooming“), die Wahrnehmungen durch Dritte erschweren.*
- *Die Lehrkraft lässt den Schüler im Gespräch, in dem dieser sich ihr anvertraut, frei sprechen. Sie hört genau zu, ist empathisch und zeigt beides. Die Lehrkraft macht keine Versprechungen, insbesondere nicht die des Stillschweigens. Sie informiert über ihr weiteres Vorgehen (Schulleiterinformation). Sie kann die Vermittlung zu internen und externen Beratungsstellen anbieten.*
- *Die beobachtende Lehrkraft spricht in keinem Fall mit der beschuldigten Lehrkraft.*
- *Verantwortungsvolles Handeln im Sinne des Kindeswohls² verlangt im Verdachtsfall die umgehende Information der Schulleitung.*
- *Verantwortungsvolles Handeln mit Blick auf die Schutzwürdigkeit der beschuldigten Lehrkraft im Falle einer unberechtigten Verdächtigung verlangt gleichfalls die umgehende Information der Schulleitung.*
- *Sexualisierte Gewalt hat keinen Platz an der Schule. Während Grenzverletzungen und auch Übergriffe in der Regel wahrnehmbar sind, sind Straftaten zumeist nicht beobachtbar. Aussagen von Schülern müssen ernst genommen werden, damit sie nicht zu Opfern werden bzw. bleiben.*
- *Die beobachtende Lehrkraft dokumentiert präzise, was sie hört und sieht.*

¹ Aus Lesbarkeitsgründen wird im Folgenden das generische Maskulinum verwendet.

² Vgl.: Empfehlungen der KMK vom 20/04/2010 i. d. F. vom 07/02/2013, insbesondere Abs. 11.

2. Der Schulleiter erfährt von einer Grenzüberschreitung bzw. von sexualisierter Gewalt, begangen durch einen Kollegen oder eine externe Person, die in der Schule arbeitet.

Bei gravierenden Vorwürfen oder eindeutigen Anhaltspunkten informiert der Schulleiter sofort den Stiftungsdirektor und führt selbst keine eigenständigen Gespräche mit der beschuldigten Lehrkraft.

In keinem Fall wird ein Gespräch geführt, bei dem der betroffene Schüler und die beschuldigte Lehrkraft zusammentreffen.

Alle Gespräche werden sofort im Anschluss schriftlich dokumentiert.

Bei allen zu führenden Gesprächen entscheidet der Schulleiter im Vorfeld, welche schuleigenen Personen ins Vertrauen zu ziehen sind (Stellvertreter, Klassenlehrer, Schulsozialarbeiter...).

Bei einer beschuldigten Person, die in einem externen Anstellungsverhältnis steht, wird der externe Personalverantwortliche informiert und zu dem Gespräch eingeladen.

Hinweise für ein Gespräch, indem eine Lehrkraft (oder weitere Vertrauensperson) den Schulleiter über den Verdacht oder eine faktische Grenzüberschreitung bzw. sexualisierte Gewalt informiert.

- *Der Schulleiter hat eine Fürsorgepflicht gegenüber der informierenden Lehrkraft und drückt diese aus. Zugleich gilt für ihn ein Neutralitätsgebot, denn er hat auch eine Fürsorgepflicht gegenüber der beschuldigten Lehrkraft.*
- *Er dokumentiert alle Informationen und fragt nach möglichen Zeugen.*
- *Er unterstützt die informierende Lehrkraft in ihrer Rolle als Vertrauensperson des betroffenen Schülers. Dazu gehört insbesondere eine Überlegung über das Vermitteln von Hilfe durch interne oder externe Beratungsstellen.*
- *Er weist die informierende Lehrkraft auf ihre Verschwiegenheitspflicht nach außen hin.*

Hinweise für ein Gespräch zwischen Schulleiter und betroffenen Schüler

- *Der Schulleiter spricht in Anwesenheit der informierenden Lehrkraft (Vertrauensperson) mit dem Schüler. Sind mehrere Schüler betroffen, werden die Gespräche einzeln nacheinander geführt.*
- *Erziehungsberechtigte sind in jedem Fall zu informieren und zu dem Gespräch zu bitten.*
- *Die weitere Unterstützung des Schülers durch die informierende Lehrkraft (Vertrauensperson) wird erneut zugesagt und ggf. werden erste Bedarfe eruiert.*
- *Kann in dem Gespräch der Verdacht gegen den beschuldigten Lehrer nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden, wird dem betroffenen Schüler und den Erziehungsberechtigten mitgeteilt, dass der Stiftungsdirektor (bzw. bei externen Personen zusätzlich der jeweilige Anstellungsträger) in Kenntnis gesetzt werden.*

Hinweise für ein Gespräch zwischen Schulleiter und beschuldigter Lehrkraft

- *An dem Gespräch nimmt eine weitere Vertrauensperson des Schulleiters, i. d. R. der Stellvertretende Schulleiter teil.*
- *Die beschuldigte Lehrkraft kann eine Person ihres Vertrauens zu dem Gespräch hinzuziehen. Insbesondere ist die Beteiligung der MAV nach §26 Abs. 3a, Satz 1 MAVO zu gewährleisten.*
- *Das Neutralitätsgebot und die Fürsorgepflicht gegenüber dem Beschuldigten ist zu beachten.*
- *Der Beschuldigte wird über alle bisherigen Gespräche und Maßnahmen informiert.*

- Der Beschuldigte wird angewiesen, mit dem betroffenen Schüler nicht über die Vorwürfe zu kommunizieren und sich jeglicher Form der direkten oder indirekten Einflussnahme zu enthalten.
- In gravierenden Fällen ist eine unterrichtliche Trennung von Schüler und Lehrkraft sofort durchzuführen.
- Wird der Verdacht in dem Gespräch nicht vollständig ausgeräumt, so ist umgehend der Stiftungsdirektor zu informieren.

3. Kriterien für die Bewertung eines Verdachts

Kriterien zur Bewertung eines Verdachts³		
Verdacht ausgeräumt	Verdacht nicht zweifelsfrei ausgeräumt	Verdacht bestätigt
<ul style="list-style-type: none"> - Der Schüler nimmt die Beschuldigung zurück und erklärt – auch für seine Vertrauensperson plausibel – den Grund der Falschbeschuldigung. - Mehrere voneinander unabhängige und nicht unter Druck gesetzte oder beeinflusste Zeugen belegen schlüssig und glaubhaft, dass die Schilderung des Schülers nicht stimmen kann. 	<ul style="list-style-type: none"> - Immer, wenn Aussage gegen Aussage steht. - Schüler nimmt Beschuldigungen zurück, aber Zeugenaussagen bestätigen die ursprüngliche Version - Es gibt Hinweise, dass der Schüler unter Druck gesetzt wurde. - Wenn es Widersprüche in der Darstellung der beschuldigten Lehrkraft gibt. <p>Die Tatsache, dass ein Schüler Anschuldigungen zurücknimmt, bedeutet nicht zwangsläufig, dass nichts vorgefallen ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen vom Schüler und von erwachsenen Zeugen sind schlüssig und glaubhaft. - Bestätigung durch (teilweises) Einräumen der Vorwürfe von Seiten der beschuldigten Lehrkraft <p>Die Tatsache, dass die Lehrkraft Handlungen abstreitet, bedeutet nicht zwangsläufig, dass er sie nicht begangen hat.</p>

4. Hinweise für die Situation in der Schule

Bei einer Grenzverletzung und mehr noch bei dem Verdacht von sexualisierter Gewalt entsteht in einer Schulgemeinschaft eine erhebliche Unruhe, die zumeist sehr stark emotional aufgeladen ist und häufig zu Polarisierungen führt. Einige Beteiligte sind von Amts wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Alle anderen direkt oder indirekt Beteiligten sind aufgefordert, sich ihrer Verantwortung hinsichtlich der Weitergabe von Informationen oder Gerüchten bewusst zu sein. Unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen und insbesondere in laufenden Verfahren hat der Schulleiter nur sehr begrenzte Möglichkeiten, die Schulgemeinschaft zu informieren.

Unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen dürfen bei einer Information der verschiedenen Personengruppen in der Schule keine Details des Verfahrens weitergegeben werden und vor allem keine Namen genannt werden.

Formulierungsvorschlag:

„Eine Lehrkraft unserer Schule wird beschuldigt, sexuell diskriminierendes Verhalten gegenüber einer Schülerin / einem Schüler / mehreren Schüler/-innen gezeigt zu haben. Wir haben gemäß des gemeinsamen Institutionellen Schutzkonzepts der Edith-Stein-Schulstiftung und unserer Schule die Anschuldigungen dokumentiert und zusammen mit der Stellungnahme der beschuldigten Person an den Stiftungsdirektor zur Prüfung weitergegeben.“⁴

³ Müller, Spoden, S. 16f.

⁴ Müller, Spoden, S. 18.

Kann der Verdacht gegen eine Lehrkraft (externe Person) in Folge der Gespräche, die der Schulleiter führt, zweifelsfrei ausgeräumt werden, so rehabilitiert der Schulleiter diese im notwendigen Umfang.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Opferschutz zu widmen.

Presseanfragen werden ausschließlich durch die Pressestelle des Bistums Magdeburg in Abstimmung mit dem Stiftungsdirektor oder vom Stiftungsdirektor beantwortet. Sofern Pressevertreter auf dem Schulgelände Schüler ansprechen, setzt der Schulleiter das Hausrecht durch. Personenrelevante Daten werden von der Schulhomepage gelöscht.

5. Literaturhinweise

- Ulrike Müller, Christian Spoden, ...und wenn es ein Kollege ist? Umgang mit sexueller Diskriminierung und sexueller Gewalt durch Lehrer/Lehrerinnen oder andere Schulbedienstete gegenüber Schülerinnen oder Schülern in Bremer Schulen.“, hrsg. vom Senator für Bildung und Wissenschaft Bremen 2006.
<http://www.schattenriss.de/dokumente/allgemein-pdf/Handreichung-2006.pdf>
(abgerufen am 22/07/2016)
- Bezirksregierung Arnsberg, Sexualisierte Gewalt in der Schule. Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule, Arnsberg 2012.
http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/s/sexualisierte_gewalt/handreichung_sex.pdf
(abgerufen am 22/07/2016)
- Deutsche Bischofskonferenz (Hrsg.), Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2013.
http://www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2012/2013-151a-Ueberarbeitung-Leitlinien_Rahmenordnung-Praevention_Leitlinien.pdf
(abgerufen am 22/07/2016)
- Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Handreichung für katholische Schulen, Internate und Kindertageseinrichtungen / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2010.(Die deutschen Bischöfe – Kommission für Erziehung und Schule Nr. 32)
http://www.praevention-bildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/veroeffentlichungen/kommissionen/KO_32.pdf
(abgerufen am 22/07/2016)
- Bischöfliches Ordinariat Magdeburg (Hrsg.), Handreichung zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige, Magdeburg 2012.
<http://www.bistum-magdeburg.de/aktuelles-terminen/presse-archiv/archiv-2012/handreichung-gegen-sexuellen-missbrauch.html>
(abgerufen am 22/07/2016)
- Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen (Empfehlungen der KMK vom 20/04/2010 i. d. F. vom 07/02/2013).
https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2010/2010_04_20-Handlungsempfehlungen-Vorbeugung-sexueller-Missbrauch_2013.pdf
(abgerufen am 22/07/2016)